|  |  |
| --- | --- |
| xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx |  |
| xxxxxxxxx |
|  |  |

Steuer-ID und Gesetzliche Krankenkasse für geringfügig entlohnt Beschäftigte

ab dem 01.01.2022 notwendig

Sehr geehrt XXXXXXXXXXX

ab dem 01.01.2022 gibt es neue gesetzliche Vorschriften in der Lohnabrechnung:

**Steuer-ID**

Ab dem 01.01.2022 sind für alle DEÜV-Entgeltmeldungen (z. B. DEÜV-Jahresmeldung) für geringfügig entlohnt Beschäftigte auch zusätzliche Angaben zur Steuer notwendig. Daher benötigen wir bis zum xx.xx.xxxx Ihre Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID).

Die Steuer-ID bekommt jede in Deutschland gemeldete Person vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) per Schreiben zugewiesen. Sie können die Nummer entweder aus diesem Schreiben oder auch aus Ihrer Lohnsteuerbescheinigung, einem Schreiben Ihres Finanzamts oder dem Einkommensteuerbescheid entnehmen.

Wenn Sie Ihre Steuer-ID verlegt, verloren oder vergessen haben, können Sie diese auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern erneut anfordern: <https://www.bzst.de>.

**Gesetzliche Krankenkasse**

Außerdem startet im Januar 2022 eine halbjährliche Pilotphase für das neue Verfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU). Mit dem neuen Verfahren sollen Ärzte die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) des Arbeitnehmers direkt an die zuständige Krankenkasse übermitteln. Die Lohnabrech-nungsstelle kann Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen dann direkt bei der Krankenkasse elektronisch ab-rufen. Ein Ausdruck auf Papier und manuelles Einreichen der AU wird nicht mehr notwendig sein. Aus die-sem Grund benötigen wir zusätzlich Ihre gesetzliche Krankenkasse.

Bitte senden Sie uns Ihre Steuer-ID und gesetzliche Krankenkasse an diese E-Mail-Adresse:

xxxxxxxxxxxxx

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann